Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Пятница, 5. Декабря 1858. **№ 141.** Freitag, den 5. December 1858.

Der Amur.

Das Interesse, welches gegenwärtig der Amur und sein Gebiet in Rußland in Anspruch nehmen, rechtfertigt die Entnehmung folgender Angaben über die Schiffbarkeit des Amur aus dem Journal: „der russische Bote."

Nachdem man gewohnt war, den Jan-Tse-Kian als den größten Strom Asien's anzusehen, ist in letzterer Zeit dieses Prädicat dem Amur zu Theil geworden, welcher, in dem als Quelle der in den Amur fallende Kerulün angenommen wird, eine Länge von 4500 Werst hat und somit fast dem 8. Theil des Aequators gleichkommt, ein Flußgebiet von 36,400 geogr. Quadratmeilen begreifend. Dieser Fluß, der keine Besonderheiten aufzuweisen hat, welche sich nicht auch bei andern Flüssen finden, besitzt mitunter fast das ganze Flußbett einnehmende Bänke aus Sand, Schleim und kleinen Steinen und bietet in seinem obern Laufe der Schifffahrt größere Schwierigkeiten als unterhalb. Diese Schwierigkeiten erscheinen um so gewichtiger als das Flußbett noch unbekannt ist und weder Lootsen, noch auch an den Ufern Ortschaften vorhanden sind, so daß für eine Beschiffung des Amur auf einer Ausdehnung von 3000 Werst so viele Vorräthe eingenommen werden müssen, als gelte es einer Erdumsegelung. Schiffer, die den Amur mit dem Mississippi verglichen haben, gestehen, daß das Befahren des Ersteren ein Leichtes sei, weil hier bei reichlichem und trinkbarem Wasser sich keine Riffe finden, die auf Letzterem so häufig den Untergang amerikanischer Fahrzeuge zur Folge gehabt haben. Die Untersuchung des Fahrwassers und des Flußbettes schreitet ungeachtet der beschränkten Mittel mit Erfolg vorwärts, und ist bereits im vorigen Jahre mit einer Amur-Karte, welche alle Einflüsse, Buchten und beiderseitigen Uferländereien bis auf 5 Werst in sich begreift, für 1000 Werst von der Chinganschen bis zur Marinskischen Station der Anfang gemacht worden, worauf im verwichenen Sommer die Arbeit bis zur Amur-Mündung mit Inbegriff eines Theiles des Meerbusens fortgesetzt werden sollte, da man als Maßstab eine Werst auf einen Zoll angenommen hat, so wird die Karte alle Bänke, Inseln 2c. deutlich erkennen lassen. Die Folgezeit muß es an die Hand geben, die schiffbare Ausdehnung des Flusses nach Abtheilungen zu unterscheiden und für jede die entsprechenden Fahrzeuge zu construiren, so daß eine etwa den Theil von der Mündung bis zum Flusse Sei, die andere von hier durch die Mündungen der Schilka und des Argun bis zum Flusse Nertschba und wiederum eine andere bis zur Tschita, auf welchem Theile die Schifffahrt vielleicht nur im Frühjahre möglich sein wird, umfaßt. Um eine ununterbrochene Navigation herzustellen, sind die Sandbänke wegzuräumen, Steine zu beseitigen, Schleusen zu errichten, Wasserreservoire namentlich bis Nertschinsk und am Ausflusse des Onon und der Tschita für Zeiten des niedrigen Wasserstandes anzulegen u. dgl. Letztere Bassins werden überdies zu verschiedenen Fabrikanlagen, besonders das der Tschita benutzt werden können. Die Länge des untern Amur von Nikolajewsk bis Ustseisk beträgt ungefähr 2000 Werst, von Ustseisk bis zur Schilka 1000 Werst, und von hier bis zur Tschita 500 Werst. Es kann angenommen werden, daß für den untern Amur Dampfschiffe von 50—200 Pferdekraft, die eine Wassertiefe von 3—6 Fuß erfordern, und mit Schaufelrädern größerer und geringerer Dimension versehen sind, und für den mittlern Amur Dampfschiffe mit einem Tiefgange von $1\frac{1}{2}$—3 Fuß zweckmäßig sein werden, während die starke Strömung und die vielen Krümmungen des obern Amur selbst die Möglichkeit der Einführung von Bugsirfahrzeugen bezweifeln lassen. Die gegenwärtig auf dem Amur üblichen Barken haben einen flachen Boden und meist senkrechte Seitenwände, die bei einer Länge von 8—10 und Breite von $2\frac{1}{2}$—3 Faden $3\frac{1}{2}$—4 Tausend Pud aufnehmen.

Die Communication auf dem Amur bis zum Meere kann wesentlich dadurch verkürzt werden, wenn von den sehr günstig situirten Häfen de Castri (240 Werst von Nikolajewsk), der Koisab-Hafen (275 Werst von de Castri), der St. Wladimir-Hafen (700 W. weiter) und der Hafen Possjeta (500 W. weiter), welche südlich von dem Amur-Ausflusse gelegen sind, zweckmäßige Communicationen zwischen diesen Häfen und dem Amur, sowie dem Nebenflusse desselben, der Ussura hergestellt worden. Besonders günstig in solcher Beziehung erscheint der Hafen St. Wladimir, der sich mit Florenz und Nizza auf gleichem Breitengrade befindet und nur im December und Januar zufriert, überdies eine hinlängliche Tiefe besitzt, vor Winden geschützt ist und von üppigen Wiesen und Eichenwäldern eingefaßt wird.

Die Biere.

Alle gegohrenen Getränke — sagt der berühmte Chemiker Johnston — werden entweder aus natürlichen Zuckerstoffen bereitet, die meist aus Pflanzen ausgezogen werden, oder aus künstlich dargestellten Zuckerarten. Wir wollen nun die wichtigsten und merkwürdigsten Getränke dieser Art, welche gegenwärtig in den verschiedenen Län-

dern üblich sind, kurz betrachten, da sowohl ihre Zubereitungsweise als ihre chemische Zusammensetzung und ihre chemisch-physiologische Wirkung auf den Körper für das tägliche Leben fast jedes Einzelnen von großer Bedeutung ist. Wir lassen hier zuerst Erörterung über die Biere, als dem beliebtesten Getränke der Gegenwart, folgen.

Die Biere. — Wenn man Krümelzucker in Wasser auflöst und etwas Hefe hinzusetzt, so geht die Flüssigkeit bald in Gährung über. Während dieser Gährung zerfällt der Zucker in 3 verschiedene Stoffe, nämlich in Alkohol (wasserfreien Spiritus), Wasser und Kohlensäure. *) Die beiden zuerst genannten Stoffe bleiben in der Flüssigkeit, während die Kohlensäure größtentheils in Blasen daraus entweicht und sich in der Luft verbreitet.

Auch eine Lösung von Rohrzucker wird durch Hefe in Gährung versetzt, aber nicht unmittelbar, sondern er verwandelt sich durch die Einwirkung der Hefe allmälig in Krümelzucker (oder vielmehr in unkrystallisirbaren Fruchtzucker), und dieser zerlegt sich dann erst, wie erwähnt, in Alkohol, Wasser und Kohlensäure Dies findet sowohl in verschlossenen als in offenen Gefäßen statt, und die Gegenwart der Luft ist durchaus nicht zu einem vollkommenen und raschen Fortschreiten dieser Verwandlungen nothwendig.

Wenn man Stärke durch Einwirkung verdünnter Schwefelsäure oder Mischung mit Malz in Krümelzucker verwandelt hat und dann die süße Lösung mit Hefe versetzt, so finden dieselben Veränderungen statt, und es bildet sich ebenfalls Alkohol. Aus so behandelter Kartoffelstärke wird in Frankreich, Deutschland und in ganz Nordeuropa sehr viel Spiritus oder Kartoffelbranntwein bereitet.

Die Stärke, die in der Gerste und andern Getreidearten enthalten ist, kann sich jedoch auch auf eine höchst merkwürdige Weise in Krümelzucker verwandeln, während sie noch in dem Korne enthalten ist, und dann kann man dieses zur Alkoholbereitung benutzen, indem man durch Hefezusatz wie oben die Zerfällung des Zuckers in Alkohol, Kohlensäure und Wasser bewirkt.

Wir wissen, daß die Getreidearten im Wesentlichen aus zwei Hauptstoffen bestehen, nämlich aus Stärke und Kleber. Wenn das Korn mit Wasser angefeuchtet wird, so beginnt es, ohne weiterer Nahrung zu bedürfen, unter günstigen Umständen auszuwachsen oder zu keimen, nnd die Stärke und der Kleber, welche darin enthalten sind, müssen also die erste Nahrung der jungen Pflanze bilden. Nun sind diese Stoffe aber unlöslich in Wasser und können also nicht als solche aus dem Korne in den Keim gelangen. Sie müssen also eine chemische Veränderung erleiden, wenn das Keimen beginnt. Dieses geschieht nun auch an der Basis des Keims. Der Kleber verwandelt sich unter Anderem in eine weiße, lösliche Substanz, welche den Namen Diastas (oder Diastase) erhalten hat, und durch Einwirkung dieses Stoffes geht die Stärke in löslichen Krümelzucker über, der dem keimenden Korne seinen süßen Geschmack giebt. Stärke nur kann durch die Einwirkung einer sehr geringen Menge von Schwefelsäure in Zucker verwandelt werden. Dieselbe Umwandlung bewirkt auch eine sehr geringe Menge von Diastas. Die Mälzer, Brauer und Brenner benutzen diese natürliche Verwandlung in den Bestandtheilen des keimenden Korns und bedienen sich der merkwürdigen chemischen Wirkung des Diastas in großem Maßstabe, wie wir sogleich bei näherer Betrachtung der Bierbrauerei sehen werden.

I. Die Malzbiere haben ihren Namen davon, daß sie entweder ganz und gar oder zum Theil aus einem Aufguß auf gemälzte Gerste oder andere Getreidearten bereitet werden. Die Darstellung dieser Getränke begreift zwei verschiedene chemische Prozesse, nämlich erstens die Verwandlung der im Getreide enthaltenen Stärke in Zucker, und zweitens die Verwandlung des Zuckers in Spiritus oder Alkohol. Der erste Zweck wird durch das Mälzen und die Würzebereitung, der zweite durch die Gährung erreicht, in welche der Malzaufguß durch Hefe versetzt wird.

a. Das Malz. — Nachdem der Mälzer seine Gerste möglichst gleichförmig mit reinem Wasser getränkt hat, läßt er sie bis zu einem gewissen Punkte im Quellbottich quellen und bringt sie dann in einen nicht zu hellen Raum, die sogenannte Malztenne, wo sie sich erwärmt und zu keimen anfängt. Wenn der Keim ungefähr die Länge des Samenkorns erreicht hat, so hemmt der Mälzer das Wachsthum desselben, indem er das Korn entweder an der Luft oder bei gelinder Wärme auf der Malzdarre trocknet und so den Keim zum Absterben bringt. Man hat nun Gerstenmalz, welches durch seinen süßen Geschmack verräth, daß es bereits Zucker enthält. Andere Getreidearten, wie z. B. Weizen, Hafer und Roggen, können durch ein ähnliches Verfahren in Malz verwandelt werden. In Nordamerika wird auch Mais gemälzt, und in Südamerika hat man dieses Malz seit undenklicher Zeit zur Bereitung eines Biers benutzt. In Europa indessen hat sich durch lange Erfahrung das Gerstenmalz als das geeignetste zur Bierbereitung erwiesen; doch nimmt man zu gewissen besonderen Biersorten außer dem Gerstenmalz eine gewisse Menge Roggen- oder Weizenmalz.

b. Die Bierbereitung. — Das geschrotene oder zwischen Walzen zerquetschte Malz wird zur Bereitung der sogenannten Würze eingemaischt, d. h. in einem großen Bottich mit lauem und nachher mit heißem Wasser durchgearbeitet, bis sich alle Stärke in Kleister verwandelt hat, und die Masse flüssig geworden ist.

Das Wasser löst zuerst den Zucker, welcher sich bereits im Malze gebildet hatte, und dann das Diastas auf. Dieser Stoff wirkt nun auf die übrige im Malz enthaltene Stärke und verwandelt sie zuerst in eine Art löslichen Gummis (Dextrin) und dann in Krümelzucker. Wenn der Prozeß gut geleitet wird, so bleibt fast nichts als die Hülse des Korns ungelöst, und die Würze hat dann einen entschieden süßen Geschmack. Bei manchen Bieren, z. B. den bairischen, hemmt man indessen die Zuckerbildung absichtlich bei einem gewissen Punkte, um ein dextrinreiches Getränk zu erhalten. Man bewirkt dies, indem man durch wiederholtes Kochen eines Theils der Maische dem Diastas die Eigenschaft nimmt, Stärke in Zucker zu verwandeln.

Drei Umstände sind bei diesem Diastas besonders bemerkenswerth. Erstens ist selbst gutem Malz auf je hundert Pfund in dem Korn enthaltener Stärke nur ein Pfund Diastas; zweitens, dieses eine Pfund Diastas reicht hin, tausend Pfund Stärke in Krümelzucker zu verwandeln, und drittens durch Erhitzen der Lösung bis zum Siedepunkte wird das Diastas so zu sagen getödtet, d. h. es verliert gänzlich seine Fähigkeit, die Umwandlung der Stärke in Zucker zu veranlassen.

*) Diese Zersetzung findet in folgender Weise statt:

	Kohlenstoff.	Wasserstoff.	Sauerstoff.
	36 Theile.	7 Theile	56 Theile.
	24 „	6 „	16 „
	12 „	— „	32 „
	... „	1 „	8 „
Zusammen	36 Theile	7 Theile	56 Theile.

Der zweite Umstand erlaubt dem Brauer, wenn er sonst will, zu seinem Malze eine gewisse Menge von Stärke (z. B. Kartoffelstärke) oder von ungemälztem Korn zuzusetzen. Das Diastas des gemälzten Theils genügt nicht nur alle im Malz enthaltene Stärke in Zucker zu verwandeln, sondern auch die des ungemälzten Korns. Man vermeidet so die Kosten des Mälzens und den Verlust an Masse, der so nothwendig dabei eintritt. In England setzen indeß die Brauer beim Einmaischen selten ungemälztes Korn zu, weil das Bier dadurch an Güte und Feinheit verlieren soll, auf dem Festlande hingegen und bei der Bereitung von Hausbier geschieht es sehr häufig. Der dritte Umstand bestimmt den Zeitpunkt, wann man ohne Nachtheil die Würze zum Sieden bringen darf, was die nächste Verrichtung bei der Bierbereitung ist. Das Diastas leistet keine Dienste mehr, wenn alle Stärke in Zucker verwandelt ist, und man kann dann bis zum Sieden erhitzen. Hierdurch wird einerseits die Würze konzentrirt, und andererseits werden dadurch die kleber oder eiweißartigen Stoffe, welche das Wasser aus dem Korne ausgezogen hat, zum Gerinnen gebracht und in Flocken ausgeschieden. Zu gleicher Zeit wird nun auch die Flüssigkeit gehopft; der Gerbsäuregehalt des Hopfens befördert die Klärung derselben, und seine übrigen Bestandtheile geben ihr nicht nur die eigenthümliche Bitterkeit und ihr Aroma, sondern schützen sie auch vor dem Sauerwerden. Wie lange man sie sieden lassen muß und wie viel Hopfen zuzusetzen ist, hängt von dem Zuckergehalt und von der Qualität des Biers ab, das man bereiten will.

Hierauf wird die Flüssigkeit in flache Gefäße in sogenannte Kühlschiffe. übergepumpt und so rasch als möglich bis auf den Wärmegrad abgekühlt, bei welchem die beste Gährung stattfindet, und der zwischen 10 und 15 Grad liegt. Nachdem das Bier dann in die im Gährungskeller aufgestellten Gährungsbottiche abgelassen ist, setzt man eine genügende Menge von Hefe zu, die man am besten von derselben Biersorte nimmt, und läßt es sechs bis acht Tage langsam gähren. Lagerbiere bedürfen dazu indeß einer Zeit von mehreren Wochen und müssen dabei bis auf 7 bis 10 Grad abgekühlt werden. Je nachdem die Gährung bei höherer oder niederer Temperatur stattfindet, wird die Hefe entweder größtentheils durch die aufsteigende Kohlensäure als lockere Schaumdecke an die Oberfläche der Flüssigkeit erhoben, oder sinkt sie als dunklergefärbte, mehr zusammenhängende Masse auf den Boden hinab, und man unterscheidet demnach ober- und untergährige Biere, zu welchen letzteren namentlich die bairischen gehören.

Bei diesem Verfahren sind besonders drei Punkte zu beachten, nämlich **erstens**, daß die zuzusetzende Menge von Hefe und die richtige Gährungstemperatur für jede Biersorte eine andere ist; **zweitens**, daß die Hefe gern ein Bier von ähnlichem Geschmack hervorbringt, wie das, von welchem sie genommen wurde, und **drittens**, daß in der Praxis niemals der ganze Zuckergehalt in Alkohol verwandelt wird. Gutes Bier behält immer einen etwas süßen, angenehmen Geschmack, wie klar und bitter es auch sein mag. Nur die Hälfte bis drei Viertel des Zuckergehalts der Würze werden in Alkohol verwandelt. Würde die Gährung nicht so geleitet, daß mindestens ein Viertel des Zuckers in dem Biere unzersetzt zurückbleibt, so würde es sich nicht halten, sondern auf dem Fasse sauer werden. (Schluß folgt.)

Kleinere Mittheilungen.

Schutzmittel gegen die Mäuse. Vom Gärtner Peicker in Grafenort. Welch' einen beträchtlichen Schaden die Mäuse an Obstsaaten anrichten, wird mancher Gärtner oder Baumzüchter zu seinem großen Verdruß erfahren haben. Die Veröffentlichung eines sicheren Schutzmittels gegen diese Fresser dürfte deshalb Vielen willkommen sein, besonders denen, welche gewohnt sind, die Aussaat schon im Herbst vorzunehmen. Doch ist es auch anwendbar, wenn man den Samen in Kästen, mit Sand zusammengeschichtet, überwintert und im nächsten Frühjahr aussäet. Nachdem man die Samen von Kernobst, sowie die Steine von Kirschen, Aprikosen u. s. w. in einem Zuber mit Wasser von dem anhängenden Schleimzucker gereinigt hat, nimmt man gelöschten Kalk in dem teigartigen Zustande, in welchem er sich in den Kalkgruben befindet, und knetet beides in einem hölzernen Gefäße vermittelst eines Spatels tüchtig durch einander. Hierauf giebt man feingesiebte Holz- oder Steinkohlenasche hinzu, und zwar soviel, daß, nachdem man das Ganze mit den Händen gut durcheinander gerieben hat, jedes Korn mit einem Ueberzuge von Kalk und Asche versehen ist. Nachdem man die so präparirten Samen im Schatten einige Tage lang trocknen lassen, kann man sie getrost der Erde anvertrauen. Die Herbstaussaat ist jedenfalls der Frühjahrsaat, wenn man die Samen im Winter einschichtet, vorzuziehen, da man hier nicht in Gefahr kommt, daß die Samen verdumpfen und schimmlicht werden. Will man aber dies Verfahren beibehalten, so thut man wohl, den Samen in angegebener Weise vorzubereiten, um die Mäuse abzuhalten, welche nicht selten die ganze zur Aussaat bestimmte Samenmenge mit Stumpf und Stiel auffressen. (Gewerbl. Anz. f. B.)

Neue baumartige Erdbeere. Die Erdbeerstaude ein Baum! wozu wird es noch kommen? — Fragliche Erdbeere empfiehlt das Gartenhandels-Etablissement der Herren **Soupert** und **Notting** in Luxemburg unter dem Namen Bijou des Fraires (Wolff) mit folgenden Worten: Diese schöne Erdbeere zeichnet sich von allen andern Varietäten ganz besonders aus durch ihren hohen Wuchs, welcher 50 Centimeter erreicht, so daß sie als baumartig angesehen werden kann. Ihre rothen, runden Früchte sind sehr groß und haben einen köstlichen gewürzten Geschmack, welche alle andern ihres Geschlechts übertrifft. An Fruchtbarkeit sucht sie ihres Gleichen, man zählt 15—20 Beeren auf einem Stengel, welcher sich durch diese Schwere bis zur Erde biegt, wenn selbiger nicht an ein Pfählchen angebunden ist, und sie trägt vom Frühlinge bis zum September und scheint daher eine immertragende zu sein.

(Frauendorfer Blätter.)

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
	In Riga. (Mittags 12 Uhr.)				
1640	Lüb. Schon. „Lübeck"	Cpt. Kroß	Lübeck	Ballast	Ordre
1641	Dän. Brg. „Hermann"	Arboe	Hull	Salz	Fenger & Co.

Schiffe sind ausgegangen: 1646; im Ansegeln 0; Strusen 660.

Bolderaa, den 4. Dec., 4 U. N. Vom Leuchtthurm wird bei Zarnikau ein Bark-Schiff am Strande liegend gesehen; sehr wahrscheinlich liegt die Preuß. Brk. „Commerce", welche während der Nacht von unserer Rhede unter Segel gegangen war, und bis jetzt noch nicht wieder in Sicht gewesen ist.

Den 5. Dec., 9 U. Morg. Laut officieller Nachricht ist die am 3. d. M. von hier nach der Rhede gegangene Preuß. Brk. „Commerce", Capt. Mademann, gestern bei Zarnikau gestrandet. Die Mannschaft hat das Schiff verlassen und ist an's Land gekommen.

Bekanntmachung.

Auf landische Hypothek werden Capitalien bis 10,000 Rbl. S. gesucht durch den Hofgerichts-Advocaten Burchard v. Klot. 1

Angekommene Fremde.

Den 5. December 1858.

Stadt London. Hr. Kaufmann Lantheere, Hr. Inspector Georger, Demoiselles Perrirat u. Smith aus dem Auslande; Hr. Lieut. Baron Henking von St. Petersburg; Hr. Kaufmann Bauer von Narwa.

St. Petersburger Hotel. Hr. v. Schulmann aus Kurland.

Stadt Dünaburg. Hr. Gutsbesitzer v. Sawitzky aus Kurland; Hr. Rentier v. Kiparsky von Dünaburg; Hr. Arrendator Perrau, Hr. Verwalter Krause, Frau v. Wewel, Hr. Kaufmann Pebliſchen aus Livland; Hr. v. Jelensky von Wilkomir.

The Kings Arms. HH. v. Gawel u. v. Tilling, Frau v. Stein aus Livland; Hr. Kaufmann Jürgensohn von Mitau; Hr. Baron Hefking aus Kurland.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 3. December 1858.

	pr. 20 Garnitz.
Buchweizengrütze . .	— —
Hafergrütze	
Perlgerstengrütze	2 80
Erbsen	— —
	per 100 Pfund
Gr. Roggenmehl . .	1 60 70
Weizenmehl	3 40 60
Kartoffeln pr. Tschet.	2 40 70
Butter pr. Pud . .	7 60 6 80
Heu „ „ . . K.	35 40
Stroh „ „ . . „	25 —
	pr. Faden
Birken-Brennholz . .	— —
Birken- u. Ellern- . .	— —
Ellern- . . pr. Faden	—
Fichten-	— —
Grehnen-Brennholz .	— —
Ein Faß Branntwein am Thor:	
1/2 Brand . .	— —
2/3 Brand . .	— —
pr. Berkowez von 10 Pud	
Reinhanf	26 4/7
Ausschußhanf	26 2/7
Paßhanf	26
„ schwarzer . .	
Tors	
Drujaner Reinhanf .	
„ Paßhanf .	
„ Tors . . .	
pr. Berkowez von 10 Pud	
Flachs, Kron-	46
„ Wrack-	40
Hofs-Dreiband . . .	41
Livländ. „ . . .	33
Flachsheede	—
Lichttalg, gelber . . .	—
„ weißer . . .	
Seifentalg	
Talglichte pr. Pud .	6
pr. Berkowez von 10 Pud	
Seife	38
Hanföl	
Leinöl	
Wachs . . . pr. Pud	15 1/2 16
pr. Berkowez von 10 Pud	
Stangeneisen	18 21
Nesbinscher Taback . .	
Bettfedern	60 115
Knochen	
Pottasche, blaue . . .	
„ weiße . . .	
Säeleinsaat pr. Tonne	8 3/4 9 1/4
Thurmsaat pr. Tschet.	— —
Schlagsaat 112 ℔. .	
Hanfsaat 108 ℔ . .	
Weizen à 16 Tschetw.	
Gerste à 16 „	— —
Roggen à 15 „	
Hafer à 20 Garz. .	1 30

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	180 1/2	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	per 1 Rbl. S.
Hamburg	3 Monate	—	32 1/8	S. H. Bo	per 1 Rbl. S.
London	3 Monate	—	36 1/4	Pence St.	per 1 Rbl. S.
Paris	3 Monate	—	379 1/2	Centimes.	per 1 Rbl. S.

Fonds-Course.	Geschlossen am d. 1.	2.	3.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	„	114
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	103 1/4	„
5 pCt. dito 5te Anleihe	„	„	„	112 1/2	112 1/4
5 pCt. dito 6te dito	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & C.	„	„	„	„	99
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	107	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am d. 1.	2.	3.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	102 1/2
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	101 1/4
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	102
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare .	„	„	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz .	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	95	„
Bankbillete	„	„	„	99 3/4	99 5/8
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:					
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	„	„	„	12 1/2	„
Gr. Rss. Bah., v. E. Rb. 37½	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Redacteur B. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 5. Dec. 1858. Censor C. Kästner.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 141. Пятница, 5. Декабря. — Freitag, 5. December. 1858.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Die Livländische Gouvernements-Zeitung wird auch im Jahre 1859 drei Mal wöchentlich: Montags, Mittwochs und Freitags, erscheinen. Der Abonnements-Preis auf die Zeitung allein und ohne Uebersendung beträgt 3 Rbl. S. (auf die Beilage über Torge 50 Kop.); mit Uebersendung durch die Post 4 Rbl. 50 Kop. S. und mit der Zustellung in's Haus für Privatpersonen in der Stadt Riga 4 Rbl. S. Die geehrten Abonnenten, welche in der St. Petersburger Vorstadt und jenseits der Düna wohnen, können die Gouvernements-Zeitung, falls es ihnen ansteht, die Ersteren von dem Herrn Conditor Thomson an der großen Alexanderstraße, bei der jährlichen Pränumeration von 3 Rbl. 50 Kop., die Letzteren von dem Herrn Restaurateur Salzmann, an der großen Steinstraße, gegenüber dem Brücken-Zollhause, bei der jährlichen Pränumeration von 4 Rbl. S. abholen lassen. — Die Pränumeration auf die Patente der Livländischen Gouvernements-Regierung beträgt, wie früher, auch für das Jahr 1859 3 Rbl. S. — Die halbjährliche Pränumeration beträgt die Hälfte der vorgenannten Summen. Das Abonnement von Privatpersonen in Riga wird in der Redaction der Livländischen Gouvernements-Zeitung empfangen. Von auswärtigen Privatpersonen, welche die Zeitung durch die Post zu beziehen wünschen, wird das Abonnement sammt der Poststeuer in den örtlichen Post-Comptoirs entgegengenommen. 2

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement.

In Folge Allerhöchster Tagesbefehle:

(Vom 14. Novbr. c. Nr. 264.) Nach Ausdienung der Jahre sind nachfolgende Beamte des Rigaschen Comptoirs der Reichs-Commerzbank befördert worden: die Coll.-Secretaire — der ältere Waaren-Revident Volmerang-Helmund und der jüngere Rudakow zu Tit.-Räthen, so wie der Canzleibeamte Sidorow zum Coll.-Registrator.

(Vom 15. Novbr. c. Nr. 265.) Der Beamte zu besonderen Aufträgen beim Chef des Rigaschen Zoll-Bezirks, Tit.-Rath v. Nolcken ist zum Coll.-Assessor befördert worden.

(Vom 16. November c. Nr. 266.) Nach Ausdienung der Jahre sind befördert worden: der stellv. ordentliche Professor der Kaiserlichen Dorpater Universität, Coll.-Ass. Grewingk zum Hofrath, der Privat-Docent derselben Universität, Tit.-Rath Lütkens zum Coll.-Ass. und der Lehrer an der Arensburgschen adligen Kreisschule Diricks zum Coll.-Secr.

* * *

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 13. November c., Nr. 263, sind nach Ausdienung der Jahre befördert worden: der ältere Arzt beim Lazareth der Kaiserlichen Alexandrowschen Manufacturei, Hofrath Witte zum Collegien-Rath, so wie von Coll.-Assessoren zu Hofräthen: der ältere Ordinator des Obuchowschen Stadt-Hospitals in St. Petersburg Mebes, der Bezirksarzt des Kaiserlichen St. Petersburgschen Findelhauses Karger, der ältere Arzt des Woroneschschen Collegiums allg. Fürsorge Erke, der Arzt bei der Reichsleihbank Kettler und der ehemalige ältere Arzt der Jakobstädtschen Bezirks-Verwaltung Dellen; — von Tit.-Räthen zu Coll.-Assessoren: der ältere Arzt des Barnaulschen Hospitals im Ressort der Altaischen Bergwerke Hopfenhaus, der Borissowsche Stadtarzt Neu-



mann und der außeretatmäßige Arzt bei der Moskauschen Polizei Johanson.

Mittelst Allerh. Tagesbefehls vom 14. November c. Nr. 264, ist der stellv. ältere Director des Kiewschen Comptoirs der Reichs Commerzbank, Hofrath Meder zum Coll.-Rath befördert worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen.

Въ Военной Типографіи напечатаны Высочайше утвержденною 10. Іюня сего года Положенія объ Училищахъ Военнаго вѣдомства и объ Управленіи оныхъ, которымъ продажная цѣна назначена 1 руб. с. за экземпляръ съ пересылкою.

Лица, желающія пріобрести сіи Положенія, должны обращаться съ требованіями въ означенную Типографію, состоящую при Инспекторскомъ Департаментѣ Военнаго Министерства, прилагая причитающіяся за число экземпляровъ деньги.

О таковой продажѣ экземпляровъ Положенія объ Училищахъ Военнаго вѣдомства Лифляндскій Гражданскій Губернаторъ доводитъ симъ до свѣденія жителей Лифляндской Губерніи. №. 12154.

Публичная продажа имуществъ.

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что вслѣдствіе требованія Новгородскаго Губернскаго Правленія, по несостоявшейся въ ономъ продажѣ, будетъ вновь продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее Коллежскому Регистратору, Помѣщику Нилѣ Михаилову Путилову недвижимое имѣніе, состоящей Новгородской Губерніи, Боровическаго уѣзда, 3. стана, въ Шадомскомъ погостѣ и заключающееся въ отхожей пустошѣ Луковой, въ коей земли 376 дес. 2100 саж. въ томъ числѣ: пахатной 2 дес 1900 саж., сѣннаго покоса 20 дес. 600 саж. и лѣсу мелкаго строеваго и дровянаго, сосноваго и еловаго 353 дес. 2000 саж., оцѣненное въ 1505 руб. с. и продается на удовлетвореніе долговъ Путилова, по заемнымъ письмамъ: Коллежскому Секретарю Николаю и сыну его Владиміру Скородумовымъ въ 585 р. съ проц. 802 р. 58¾ коп. и Коллежскому Секретарю Ивану Сафонсву 303 р., съ проц. 408 р. 9 к. с. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 27. Января 1859 года съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи Ст. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 3

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что вслѣдствіе требованія Орловскаго Губернскаго Правленія, на удовлетвореніе долговъ умершаго Мичмана Владиміра и сына его Коллежскаго Регистратора Андрея, Князей Кейкуатовыхъ какъ казенныхъ, такъ и частныхъ въ количествѣ 6843 р. 64 к. с., будетъ вновь продаваться непроданное въ Орловскомъ Губернскомъ Правленіи, по неявкѣ желающихъ, имѣніе Князя Андрея Кейкуатова, состоящей Орловской Губерніи и заключающее въ себѣ: 1) Ливенскаго уѣзда, 2. стана, въ дачѣ села Княжаго, земли удобной распашной 85 дес., оцѣненной въ 2125 р. с. и 2) Елецкаго уѣзда, 3. стана; въ деревнѣ Николаевкѣ, въ коей рев. муж. пола 45 и жен. 41, а налич. муж. 47 и жен. 41 душа, переселенныхъ изъ Ливенскаго уѣзда. При этомъ имѣніи состоитъ земли разнаго рода, въ безспорномъ владѣніи Князя Кейкуатова и въ одной окружной межѣ, всего 150 дес., находящейся въ дачѣ села Запольнаго Тербунца и въ урочищахъ и оцѣнено въ 2860 р. с. — Продажа сія будетъ производиться каждому имѣнію отдѣльно, въ срокъ торга 23. Января 1859 года, съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 3

* * *

Витебское Губернское Правленіе, вслѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 23. Октября 1858 года, объявляетъ, что въ семъ Правленіи, 19. Января 1859 года, назначенъ торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу каменнаго дома съ принадлежащимъ къ оному строеніемъ, землею и садомъ, состоящаго въ 3. части г. Витебска подъ №. 791, принадлежащаго мѣщанамъ Емельяну и женѣ его Лукерьѣ Котковымъ, оцѣненнаго въ 3144 руб. сер., за долги Коткова разнымъ лицамъ на 2384 руб. 75 коп. с. съ процентами особо. — Посему желающіе участвовать въ торгахъ, благоволятъ явиться въ Губернское Правленіе, гдѣ всякій можетъ видѣть под-

личную опись и бумаги, относящіяся къ дѣлу о сей продажѣ, во все время, въ которое выставлено будетъ на дверяхъ Правленія объявленіе. 8. Ноября 1858 г. 2

Proclamata.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist in gesetzlicher Vorschrift des Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Thl. I. Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Pkt. 6 und der Königl. Schwed. Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686, § 8 u. 10 pag. d. L. O. 429 und 431 auf Ansuchen des Livländischen Edelmanns Ludolph August Baron von Bruiningk verfügt worden, die bei dem Supplicanten seither aufbewahrte und nunmehr zur gesetzlichen Publicirung am 12. November d. J. offen eingelieferte, von dessen verstorbener ersten Ehegattin Marie geb. Fürstin Lieven am 12. Juli 1848 auf dem Gute Helenorm in Mitunterschrift zweier Zeugen schriftlich errichtete letztwillige Disposition am 13. Januar 1859 allhier bei dem Hofgerichte zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde öffentlich zur allgemeinen Kenntniß verlesen zu lassen, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung desmittelst bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider die dergestalt öffentlich zu verlesende oberwähnte letztwillige Disposition der weil. Marie Baronin v. Bruiningk geb. Fürstin Lieven aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weitern Rechts dazu innerhalb der zu dem Ende in den oballegirten Gesetzen offen gelassenen und vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen von der oberwähnten öffentlichen Verlesung der letztwilligen Disposition an gerechnet, allhier bei dem Hofgericht ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist zugleich durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den Solches angeht, zu achten hat.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, den 27. November 1858.

Nr. 4309. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Sigismund Baron von Wolff, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Herrn dimitt. Obrist-Lieutenant und Ritter Carl Ferdinand Baron von Uexküll-Güldenband am 1. October 1856 abgeschlossenen und am 9. October ej. ai. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 60,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Rigaschen Kreise und Segewoldschen Kirchspiele belegene Gut Neu-Kempenhof sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gut Neu-Kempenhof haftenden Pfandbriefforderung, so wie sämmtlicher Inhaber der contractlich übernommenen und auf genanntes Gut ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von Jahr und Tag, d. i. ein Jahr sechs Wochen und drei Tage mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist, Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Neu-Kempenhof sammt Appertinentien und Inventarium dem Sigismund Baron von Wolff erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 4368. 3

Riga-Schloß, den 28. November 1858.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. wird von dem Livländischen Hofgerichte kraft dieses öffentlichen Proclams zur Kenntnißnahme aller dabei in erbrechtlicher, creditorischer oder sonst irgend einer Rechtsbeziehung Betheiligten bekannt gemacht, daß der Livl. Edelmann Johann Friedrich v. Schroeder mit seinen im Rigaschen Kreise belegenen, durch den am 16. August 1834 corroborirten Adjudications-Abscheid dieses Hofgerichts vom 3. Juli 1834 sub Nr. 1728 ihm mit Zustimmung seiner sämmtlichen Geschwister, als Kindern und Erben des weil. Rittmeisters der reitenden Rigaschen Bürgergarde und russischen Edelmanns Theodor Heinrich Schroeder für die Summe von 170,000 Rbl. S.-M. zum alleinigen Eigenthum übertragenen Gütern Schloß-Burtneck, Galandsfeld, Wredenhof, Seckenhof, Heideckenhof, Swarten, Durenhof, Ruthenhof und Zahlit, deren Inventarien an Vieh, Pferden, Geräthschaften und Mobiliar ihm für die Summe von 10,000 Rbl. S.-M. gleichfalls übertragen sind — ein perpetuelles Familien-Fidei-Commiß zu stiften beabsichtigt und zum Behuf der dazu zu erlangenden

freien Disposition über die, nach übernommener Pfandbriefschuld von 156,811 Rbl. S.-M. und Auskehrung von 13,256 Rbl. 63 Kop. S.-M. an seine Miterben, für den ihm zuständigen Erbtheil von 23,256 Rbl. 63 Kop. S.-M. ihm zum Eigenthume zugefallenen väterlichen obgenannten Güter sammt Appertinentien und Inventarien, in Grundlage der Königlich Schwedischen Testamentsstadga vom 3. Juli 1686, pag. 3 L. O. 424 an Stelle jenes seines mit den genannten Gütern überkommenen väterlichen Erbtheils von 23,256 Rbl. 63 Kop. S.-M. die gleiche Summe auf sein erkauftes und ihm zur gänzlich freien Disposition eigenthümlich zugehöriges, im Rigaschen Kreise und Burtneckschen Kirchspiele belegenes Gut Labbrenz als praedium avitum übertragen und zur gesetzlichen Erbnahme seiner künftigen ad intestato berechtigten Erben sicherstellen zu wollen, angezeigt, auch um Edictal-Aufforderung aller dawider zu irgend einer Einsprache etwa Berechtigten zur Meldung in peremtorischer Frist gebeten hat; welcher Bitte willfahrend, das Livländische Hofgericht alle Diejenigen, welche in erbrechtlicher, hypothekarischer oder personell creditorischer, oder sonst irgend einer rechtlichen Beziehung zu dem Fideicommißstifter oder zu den gedachten Burtneckschen Gütern, wider die oberwähnte Erbauslösung und wider die daraus folgende gänzliche Dispositionsfreiheit über die genannten Burtneckschen Güter sammt deren Appertinentien und Inventarien zum Behuf der Stiftung eines Familien-Fideicommisses in denselben, etwa Einsprache und Einwendungen machen zu können vermeinen, zur Meldung und rechtlichen Begründung aller solcher ihren etwa vermeinten Einwendungen und Einspracheberechtigungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Edictalfrist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams, hierdurch auffordert und anweist, bei der ausdrücklichen Communation und Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist, Niemand mit Einsprache und Einwendungen wider die oberwähnte Erbauslösung der Güter Schloß-Burtneck, Gallandfeld, Wredenhof, Seckenhof, Heideckenhof, Swarten, Durenhof, Ruthenhof und Zahlit sammt Appertinentien und Inventarien durch das an Stelle des in genannten Gütern radicirenden Erbtheils von 23,256 Rbl. 63 Kop. S.-M. als praedium avitum designirte Gut Labbrenz, und wider die demnächst dem Supplicanten zu adjudicirende freie Disposition über die obengenannten Burtneckschen Güter zur Stiftung eines Familien-Fideicommisses, weiter gehört, sondern die mit Meldung solcher ihrer vermeinten Einsprache und Einwendungen in der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Frist etwa Ausgebliebenen gänzlich und für immer damit präcludirt und die sämmtlichen obgenannten Burtneckschen Güter zur beliebigen Errichtung von Familien-Fideicomissen in selbigen, dem Supplicanten zur freien Disposition, mit Uebertragung dessen Erbtheils von 23,256 Rbl. 63 Kop. S.-M. auf das Gut Labbrenz, adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 4253. 2

Riga-Schloß, den 25. November 1858.

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist verfügt worden, die von dem zu Hussiätin am 1. Juli 1855 unverehelicht verstorbenen Hussiätinschen Grenz-Postmeister Tit.-Rath Woldemar Frantzenn in den von demselben an den Walkschen Apotheker Carl Friedrich Rücker geschriebenen, von dem Walkschen Rathe an dieses Hofgericht eingesandten Briefen getroffenen letztwilligen Dispositionen allhier bei dem Hofgerichte am 14. Januar 1859 zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde öffentlich verlesen zu lassen, als welches allen dabei in irgend einer rechtlichen Beziehung etwa Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider vorerwähnte letztwillige Dispositionen aus einigem Rechtsgrunde Einsprache oder Einwendungen zu machen gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weitern Rechts dazu innerhalb der, zu dem Zweck in den §§ 8 und 10 der Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 pag. der L. O. 429 und 431 gesetzlich vorgeschriebenen Frist von Nacht und Jahr d. i. innerhalb der Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, von der Verlesung der letztwilligen Verfügungen an gerechnet, hierselbst bei dem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage ausführig zu machen verbunden sind. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, den 28. November 1858. Nr. 4331. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der Kinder und Intestat-Erben des weil. Landrichters und Ritters Conrad Sigismund von Brasch, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die zufolge eines zwischen denselben unter Adstipulation ihrer jetzt gleichfalls verstorbenen Mutter Alexandra geb. Gräfin Dücker, nemlich dem dimitt. Ordnungsrichter Leon v. Brasch, dem Kirchspielsrichter Conrad v. Brasch, dem Ord-

nungsgerichts-Adjuncten Ernst v. Brasch, der Annette v. Wahl geb. v. Brasch, der Baronin Alexandrine v. Ungern-Sternberg geb. v. Brasch und der unverehelichten Emilie v. Brasch, am 1. Mai 1845 sammt hinzugefügter specieller Nachlaß- und Erbtheilungs-Berechnung de die eodem in Grundlage eines vom defuncto unterm 19. Juni 1831 entworfenen, jedoch nicht zur gerichtlichen Bestätigung und Rechtskraft gelangten Testaments abgeschlossenen und am 18. December 1845 corroborirten Erbtheilungs-Transacts, — den nachbenannten Miterben für nachbezeichnete Summen eigenthümlich übertragenen, zum Nachlaß des erwähnten defuncti gehörigen Immobilien, und zwar:

a) an das im Dorpatschen Kreise und gleichnamigen Kirchspiele belegene, dem damaligen Ordnungsrichter und jetzigen Herrn Landrath Leon v. Brasch für die Summe von 92,4 0 Rbl. S. übertragene und eigenthümlich zugeschriebene Gut Ropkoi mit Renningshof sammt Appertinentien und Inventarium,
b) an das im Dorpatschen Kreise und Wendauschen Kirchspiele belegene, dem dimitt. Kirchspielsrichter Conrad v. Brasch für die Summe von 125,000 Rbl. S. übertragene und eigenthümlich zugeschriebene Gut Aya sammt Appertinentien und Inventarium,
c) an das in der Stadt Dorpat im 2. Stadttheile auf Erbgrund sub Pol.-Nr. 197 belegene, dem Ordnungsgerichts-Adjuncten Ernst v. Brasch für die Summe von 4000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene hölzerne Wohnhaus sammt darin vorfindlichen Mobilien, nebst den Nebengebäuden und dazu gehörigen Grundstücken — aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, an den Gesammtnachlaß des gen. defuncti und in specie an die obgenannten Nachlaß-Immobilien oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen der auf den Gütern Ropkoi mit Renningshof und Aya haftenden Pfandbriefforderungen, so wie sämmtlicher Inhaber der auf diese Güter ingrossirten oder transactlich übernommenen Schuldverhaftungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahr und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgericht gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt, der Erbtheilungs-Transact vom 1. Mai 1845 sammt der dazu gehörigen Nachlaß- und Erbtheilungs-Berechnung de die eodem aber für rechtsgiltig anerkannt und dem zufolge der gesammte Vermögens-Nachlaß des obgenannten weil. Herrn Landrichters und Ritters Conrad Sigismund v. Brasch den oberwähnten transigirenden v. Braschschen Erben, insbesondere aber das Gut Ropkoi mit Renningshof sammt Appertinentien und Inventarium Sr. Excellenz dem jetzigen Herrn Landrath Leon v. Brasch, so wie das Gut Aya sammt Appertinentien und Inventarium dem dimitt. Kirchspielsrichter Conrad v. Brasch und das in der Stadt Dorpat auf Erbgrund sub Pol.-Nr. 197 belegene Wohnhaus sammt Nebengebäuden und dazu gehörigen Grundstücken dem Ernst v. Brasch erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß den 18. November 1858. 1
Nr. 4173.

* * *

Demnach von dem Landvogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga auf Ansuchen Dr. Adv. Woldemar Bienemann, als General-Bevollmächtigter der Riga-Dünaburger Eisenbahn-Gesellschaft, ein Proclama zur Mortificirung nachbenannter, sich auf den von besagter Eisenbahn-Gesellschaft acquirirten und ihr am 5. September c. öffentlich aufgetragenen, allhier im 3. Quartier der Moskauer Vorstadt an der Karlsgasse sub Pol.-Nr. 202 und im 3. Quartier der Moskauer Vorstadt an der Palisadengasse sub Pol.-Nr. 456 belegenen Häusern annoch ingrossirt befindenden, angezeigtermaßen bereits bezahlten zwei Obligationen, deren Original-Schulddocumente jedoch abhanden gekommen, nemlich:

1810, den 16. December für den Kaufmann Jwan Jgnatjew Lisizin 2000 Rbl. B.-A.;
1824, den 20. Juni für den Kaufmann Grigor Jwanow Subakin 350 Rbl. S.-M. als erstes Geld, (auch sub hypotheca speciali des Immobils sub Nr. 456);
1824, den 20 Juni für Grigor Jwanow Subakin 350 Rbl. S.-M. (auch sub hypotheca des im 3. Quartier der Moskauer Vorstadt sub Nr. 202 belegenen Hauses);

nachgegeben worden, als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich der vorbeschriebenen, angezeigtermaßen bereits berichtigten Capital-Forderungen irgend eine Ansprache formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Anforderungen oder sonstigen Rechten spätestens binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 24. Mai 1859 bei diesem Landvogteigerichte

entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, unter Beibringung gehöriger Belege, zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Praeclusivfrist Niemand weiter werde gehört, die Original-Schulddocumente über die obgedachten Capitalien aber werden für mortificirt erachtet und deren Deletion und Exgrossation gestattet werden. So geschehen Riga-Rathhaus im Land-Vogteigerichte, den 24. November 1858.

Nr. 380. 1

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an den verstorbenen ehemaligen Post-Commissair Johann Gottfried Wissor aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen sollten hiermit aufgefordert, sich mit selbigen, unter Beibringung rechtlicher Beweise, in der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams sub poena praeclusi in gesetzlicher Art allhier anzugeben, so wie diejenigen, welche dem Verstorbenen verschuldet sind oder Vermögensstücke von ihm in Händen haben, angewiesen werden, in gleicher Frist bei Strafe des Doppelten ihre Schuldbeträge einzuzahlen und die Vermögensstücke einzuliefern.
Pernau-Rathhaus den 18. November 1858.

Nr. 3223. 1

* * *

Demnach der zur Gemeinde des Gutes Sauck gehörige hiesige Einwohner Andres Pöhjaku, bei Producirung eines zwischen ihm als Käufer, und den zum Theil hier anwesenden, zum Theil durch Vollmacht vertretenen Erben des weil. Herrn Consuls und erblichen Ehrenbürgers A. C. Conze, als Verkäufer, über den ihnen eigenthümlich zugehörigen, im 2. Quartal der Vorstadt, auf den sogen. Reidenhoffschen Feldern belegenen Stadtgrundzinsplatz sammt hölzernem Wohnhause und Appertinentien, auf die Summe von 1400 Rbl. S.-M. abgeschlossenen Kauf Contracts um Proclamirung sothanen Kaufs und um gleichzeitige Vorladung des abwesenden erbl. Ehrenbürgers Leopold Adolph Conze, behufs seines Beitritts zum Contract gebeten und solchem Gesuche mittelst Resolution vom heutigen Tage sub Nr. 3220 deferirt worden; als werden alle Diejenigen, welche an den vorbezeichneten Stadtgrundzinsplatz sammt Wohnhaus und Appertinentien, Ansprüche zu haben, oder wider den geschehenen Verkauf zu protestiren gesonnen sein sollten, namentlich der Herr erbliche Ehrenbürger Leopold Adolph Conze, hiermit und kraft dieses öffentlichen Proclams aufgefordert und resp. vorgeladen, ihre etwanigen Ansprüche und Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams entweder in Person oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte allhier beim Rathe anzubringen und in Erweis zu stellen bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt, das obgenannte Grundstück aber dem Andres Pöhjaku adjudicirt werden wird. Wonach sich zu achten. Nr. 3221.
Pernau-Rathhaus, den 15. November 1858. 2

* * *

Ein Edler Rath der Kaiserlichen Stadt Walk bringt hierdurch zur Kenntniß derer, die es angeht, daß, nachdem der dimitt. Rathsherr Herr Moritz Frantzen ohne Hinterlassung eines Testaments verstorben ist, dessen Nachlaß sowol, als das von demselben bewohnt gewesene, dem weil. Bernhard Gotthard Frantzen und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Sophie Frantzen geb. Voß gehörig gewesene, allhier sub Nr. 76 in der Herrenstraße belegene hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien, so wie der diesem Wohnhause angrenzende, sub Nr. 58 in der Elisabethstraße belegene, dem weil. Rathsherrn Moritz Frantzen gehörige Grundplatz den nächsten Intestat-Erben zugesprochen werden soll und werden Alle und Jede, welche als Erbnehmer oder Gläubiger an den vorgedachten Nachlaß oder die vorbezeichneten Immobilien irgend welche Ansprüche oder Forderungen formiren zu können vermeinen sollten, hierdurch aufgefordert und angewiesen, ihre Erbansprüche und Forderungen binnen Jahr und Tag a dato wird sein bis zum 10. Januar 1860, bei dieser Behörde anzuführen und nachzuweisen, widrigenfalls Niemand weiter gehört, sondern der Nachlaß, so wie namentlich auch die genannten Immobilien den sich gemeldet habenden Erben zugesprochen und keine Anforderungen weiter berücksichtigt werden sollen. Desgleichen werden diejenigen, welche dem Verstorbenen mit irgend welchen Schulden und Zahlungen verhaftet gewesen sind, hierdurch aufgefordert, sich bei dieser Nachlaßbehörde zu melden und wegen ihrer Schuldposten Richtigkeit zu treffen, widrigenfalls gegen die sich nicht zur Liquidation gemeldet habenden Schuldner ohne Weiteres mit sofortiger Execution verfahren und die auf Verheimlichung fremden Gutes gesetzte Pön in Anwendung gebracht werden wird. Als wonach sich zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten ist. Nr. 2140. 1
Gegeben Walk Rathhaus, 25. November 1858.

Bekanntmachungen.

Diejenigen, welche an die Rigasche Stadt-Casse liquide Forderungen zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen Rechnungen spätestens bis zum 17. Decem-

ber d. J. bei dem Stadt-Cassa-Collegio einzureichen, widrigenfalls sie sich die aus solcher Versäumniß entstehenden Nachtheile selbst zuzumessen haben. Nr. 1211.

Riga-Rathhaus, den 2. December 1858.

* * *

Zufolge Mittheilung der Rigaschen Bezirks-Probirkammer sind alle Diejenigen, welche mit Blattgold und Blattsilber handeln, auf Grund des 3. Punktes des Art. 316 des Handels-Reglements, Band XI des Gesetz-Codex, Ausgabe vom Jahre 1857, verpflichtet, sich bei der Probirkammer zur Einschreibung in das Buch derselben, zu melden. Demgemäß werden von dem Wettgerichte dieser Stadt alle Die, welche hierselbst mit Blattgold und Blattsilber handeln, desmittelst angewiesen, sich zur Erfüllung obiger Vorschrift unverzüglich bei der hiesigen Bezirks-Probirkammer zur Einschreibung in das Buch derselben zu melden, bei der Verwarnung, daß im Unterlassungsfalle die Contravenienten in Gemäßheit des § 69 der Verordnung über die Probirkammern einer Poen im Betrage von 25 Rbl. unterliegen würden. Nr. 656. 1

Riga-Rathhaus, den 13. November 1858.

Въ слѣдствіе сообщенія Рижской Окружной Пробирной Палатки о томъ, что всѣ торговцы сусальныхъ золота и серебра на основаніи 3. пункта 316 ст. Ремесленнаго Устава Тома XI Свода законовъ изданія 1857 года обязаны являться въ Пробирную Палатку для записки въ книгу ея Ветгерихтъ сего города симъ предписываетъ всѣмъ тѣмъ кои торгуютъ сусальными золотомъ и серебромъ во исполненіе вышеозначеннаго постановленія явиться немедленно въ Рижскую Окружную Пробирную Палатку для записки въ книгу оной, въ противномъ случаѣ неисполнившіе сіе предписаніе на основаніи Ст. 69 Положенія о Пробирныхъ Палаткахъ будутъ подлежать пени въ количествѣ 25 руб. сер. № 656. 1

Рига въ Ратгаузѣ 13. Ноября 1858 г.

* * *

Von der Commission zur Abtragung der Festungswerke Rigas werden Diejenigen, welche geneigt sind, die alte, neben der „Nikolai-Brücke" befindliche „Jakobs-Brücke" abzubrechen und das Holzwerk derselben abzuführen, aufgefordert, sich zur Verlautbarung ihrer Forderungen am Sonnabend, den 13. December d. J., um 1 Uhr Mittags im technischen Büreau dieser Commission einzufinden, vorher aber die ebendaselbst ausliegenden Bedingungen für diese Arbeit durchzusehen und zu unterschreiben. Nr. 120. 2

Riga, den 2. December 1858.

Коммиссія для срытія Рижскихъ крѣпостныхъ верковъ симъ вызываетъ лицъ, желающихъ принять на себя сломку стараго Яковскаго моста, находящагося возлѣ новаго Николаевскаго моста, вмѣстѣ съ отвозкою деревянаго отъ онаго матеріала, явиться для объявленія требуемыхъ ими цѣнъ, въ субботу 13го Декабря въ часъ по полудни въ техническую контору сей Коммиссіи, гдѣ заранѣе и могутъ быть разсмотрены и подписаны условія на производство означенной работы. № 120. 2

Г. Рига, Декабря 2го дня 1858 года.

* * *

Von dem Kirchen-Collegio zu St. Jacob wird der Gemeinde desmittelst bekannt gemacht: daß durch den Austritt des Herrn Staatsraths Baron Heyking die Wahl eines neuen Kirchenvorstehers erforderlich geworden ist, und werden die resp. Glieder der St. Jacobi-Gemeinde zur Theilnahme an solcher Wahl mittelst Abgabe ihrer Stimmzettel und Einlegung derselben in einen zu solchem Behufe beim Kirchenschreiber Glasenapp befindlichen Kasten, innerhalb vier Wochen a dato aufgefordert.

Riga, am 28. November 1858. 2

* * *

Der Rigasche Börsen-Comité bringt hiedurch in Erinnerung, daß nach den Statuten des von ihm administrirten Unterstützungsfonds, die Ansprüche an denselben nur durch jährlich fortzusetzende Beiträge zu bewahren sind, und — der Betrag von den nicht über See handelnden Herren Producten-Händlern durch eine Abgabe von einhalb per mille ihres jährlichen Umsatzes aller über die Waage und durch das Messer- und Ligger-Amt zur unmittelbaren Verschiffung gelieferten Waaren nach demselben Werthe, der zum Maßstabe des Betrages der über See handelnden Kaufmannschaft dient, zu entrichten ist.

Der Börsen-Comité ladet daher alle zu besagter Kathegorie und zum Börsen-Verein gehörigen Herren Producten-Händler, welche der durch die bisherige Erlegung der Beiträge erworbenen Rechte nicht verlustig gehen wollen, ein, ihre Quoten für das Jahr 1858 — imgleichen diejenigen Herren Kaufleute dritter Gilde, denen durch Beschluß der General-Versammlung der Kaufmannschaft vom 14. Februar 1834 bewilligt worden,

ihre freiwilligen Beiträge ferner jährlich bona fide zur Casse des Unterstützungsfonds zu zahlen, solche ebenfalls für das Jahr 1858 spätestens bis zum 10. Januar 1859 bei dem derzeitigen Cassa-Administrator, Herrn Aeltesten J. F. Burchard, gegen Quittung berichtigen zu wollen.
Riga, den 10. December 1858.

* * *

Bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung ist ein silber-vergoldetes Armband als gefunden eingeliefert und von des Diebstahls verdächtigen Leuten abgenommen worden: 2 Pud Flachs und eine mit Kupfer beschlagene Kanne, wie sie in Getränk- und Weinhandlungen gebräuchlich. Die resp. Eigenthümer werden daher aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato zu melden. Riga, den 29. November 1858.

Nr. 4380. 2

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts soll Dienstag am 9. December d. J., Nachmittags um 3 Uhr, der Nachlaß des weil. Academikers George Rudolph Karing, bestehend in Silberzeug, Kleidern, Wäsche, einigen Meubeln, ferner in Oelgemälden, Kupferstichen und mehren andern brauchbaren Sachen, in dem an der Wallgasse, unweit der ehemaligen Sandpforte belegenen Karingschen Hause gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.
Riga, den 5. December 1858.

Carl Anton Schroeder,
Waisen-Buchhalter.

* * *

Mit gerichtlicher Bewilligung werden Montag den 8. December 1858 und an den folgenden Tagen und Wochen (Freitags nicht), um 4 Uhr, die angefangenen Auctionen im Auctions-Local, Haus Stritzky, Marstallstraße, fortgesetzt; — den ersten Tag werden Seidenzeuge versteigert, den zweiten Tag Nürnberger und andere Spielsachen, dann Fayence- und Glassachen, Bijouterien, Teppiche, Decken, Tücher, Pelzwerke, Rollgarn, Möbeln und verschiedene andere Gegenstände.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator. 2

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Der Placatpaß der Bürger-Okladistin Katharina Pawlowa Gorätschy vom 30. December 1857, Nr. 1646.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Böttchergesell Carl August Heinrich Masch, 3
Handlungs-Commis Florent de Swert,
Dienstmädchen Maria Gallinat, 2

nach dem Auslande.

Christine Leepe, Fedot Gawrilow Pankow, Jegor Semenow Smolin, Elisabeth Iwanow Krop, Johann Heinrich Wölke, Leib Dawidowitsch Taubkin, Friedrich Bernowsky, Heinrich Müller, Louise Ehrenstreit, Catharina Pawlowa Gorätschy, Johanna Sophia Bogdanowicz, Nochim Nochimowitsch Romm, Iwan Andrejew, Johann Reimann, Johann Friedrich Reimann, Thomas Friedrich Polentz,

nach andern Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **A. Blumenbach.**